

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der waterdrops GmbH

### 1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 1.1. Jeder der waterdrops GmbH erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an ihren Werkleistungen gerichtet ist.
- 1.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 1.3. Die Entwürfe und Werkzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der waterdrops GmbH weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.
- 1.4. Die waterdrops GmbH überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 1.5. Die waterdrops GmbH hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die waterdrops GmbH zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD üblichen Vergütung. Das Recht einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 1.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

### 2. Vergütung

- 2.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Designleistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 2.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 2.3. Werden die Entwürfe später, oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist die waterdrops GmbH berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 2.4. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die die waterdrops GmbH dem Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### 3. Fälligkeit der Vergütung

- 3.1. Ist nichts Anderes schriftlich vereinbart, so wird die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der waterdrops GmbH hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zulässig, und zwar anteilig der bereits geleisteten Arbeit zum Ende eines Kalendermonats bzw. 50% der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und 50% nach Ablieferung.
- 3.2. Bei Zahlungsverzug kann die waterdrops GmbH Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangen, mindestens jedoch 13,75%. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

### 4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung etc. werden nach dem Zeitaufwand entsprechend dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD gesondert berechnet.
- 4.2. Die waterdrops GmbH ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der waterdrops GmbH entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 4.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der waterdrops GmbH abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, der waterdrops GmbH im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 4.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

### 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 5.2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 5.3. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 5.4. Die waterdrops GmbH ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die waterdrops GmbH dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der waterdrops GmbH genutzt bzw. geändert werden.

### 6. Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 6.1. Die Produktionsüberwachung durch die waterdrops GmbH erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die waterdrops GmbH berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.2. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der waterdrops GmbH bis zu 5% der angefertigten, jedoch mindestens 20 einwandfreie und ungefaltete Belege unentgeltlich. Die waterdrops GmbH ist berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden. Desweiteren ist die waterdrops GmbH berechtigt den Kunden, einschließlich Abbildung seines Logos, auf der Website der waterdrops GmbH zu führen.

### 7. Haftung

- 7.1. Die waterdrops GmbH verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Sie haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 7.2. Die waterdrops GmbH verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.
- 7.3. Sofern die waterdrops GmbH notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der waterdrops GmbH. Die waterdrops GmbH haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Stand, Text und Bild sowie sonstigen Inhalten.
- 7.5. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der waterdrops GmbH, dies gilt insbesondere für die Farbverbindlichkeit von Druckerzeugnissen.
- 7.6. Für die wettbewerbs- oder warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten, insbesondere unter den Aspekten von UWG, HWG, MPG, AMG und sonstigen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, etc., haftet die waterdrops GmbH ausdrücklich nicht. Vielmehr hat der Auftraggeber eine diesbezügliche Eignung sicherzustellen.
- 7.7. Beanstandungen gleich welcher Art sind bei Übergabe des Werks schriftlich binnen 14 Tagen bei der waterdrops GmbH geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.
- 7.8. Die Haftungshöhe ist unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe auf € 5.000 pro Schadensfall begrenzt.
- 7.9. Mengen- und Preisangaben in Verträgen, Abmachungen o.ä., die sich auf Produkte (wie z.B. Druckerzeugnisse, Werbartikel, etc.) beziehen, unterliegen den in der Herstellung üblichen Schwankungen und werden vom Auftraggeber akzeptiert.

### 8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 8.1. Im Rahmen des übernommenen Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die waterdrops GmbH behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 8.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die waterdrops GmbH eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 8.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an die waterdrops GmbH übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die waterdrops GmbH von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

### 9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Erfüllungsort ist Rosenheim in Oberbayern, Deutschland.
- 9.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte eine Klausel unwirksam werden, so sind die Vertragspartner verpflichtet eine wirksame Regelung zu finden, die den wirtschaftliche Zielen der unwirksam gewordenen Klausel möglichst nahe kommt.
- 9.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

waterdrops GmbH  
Rosenheim im Januar 2008